

RS UVS Kärnten 1994/08/22 KUVS-708/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.1994

Rechtssatz

Das Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz enthält keine Bestimmung, die das nicht sichtbare Anbringen der Ausnahmegenehmigung im Fahrzeug mit Strafe bedroht. Vielmehr hat das nicht bewilligungsgemäße Abstellen eines Fahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone zur Folge, daß die Ausnahmebestimmungen des § 7 Z 7 leg cit nicht zum Tragen kommen und damit die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr entsteht. Die nicht ordnungsgemäße Hinterlegung der erteilten Ausnahmegenehmigung im Fahrzeug und das Nichtentrichten der Parkgebühr nach §§ 5 und 6 Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz begründet allenfalls den strafbaren Tatbestand des § 12 Abs 1 lit a Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz, nicht jedoch jenen nach § 12 Abs 1 lit c leg cit (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at